

### Vermittlungsausschuss: Sog. unechtes Vermittlungsergebnis zum Wachstumschancengesetz

Am 21.02.2024 hat der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat getagt und unter anderem über das Wachstumschancengesetz beraten. Am Ende der Verhandlungen gab es ein sog. unechtes Vermittlungsergebnis. Zwar konnte der im Vorfeld erarbeitete Kompromiss, der nur noch ein Entlastungsvolumen von 3,2 Mrd. € beinhaltet, mit einer Mehrheit der Stimmen beschlossen werden, allerdings ohne die Stimmen der CDU- und CSU-Mitglieder in diesem Gremium. Das Ergebnis bedarf nun aber im weiteren Verfahren noch der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat. Sollte also die Zustimmung von CDU/CSU im Bundesrat ausbleiben, kann eine erneute Beratung im Vermittlungsausschuss erforderlich werden. Die Unionsparteien machen ihre Zustimmung weiterhin davon abhängig, dass die Ampelkoalition die Abschaffung der steuerlichen Begünstigung von Agrardiesel rückgängig macht.

Das [Vermittlungsergebnis](#) lässt sich nur im Abgleich mit dem Bundestagsbeschluss vom 17.11.2023 (vgl. [Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses des Bundestags](#)) analysieren. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Bundestagsbeschluss vom 17.11.2023 können wie folgt zusammengefasst werden:

#### **Bereits im Kreditweitzmarktförderungsgesetz umgesetzte und nur deshalb nicht mehr im Gesetz enthaltene Maßnahmen (vgl. TAX WEEKLY # 44/2023):**

- › Steuerliche Anpassungen der Abgabenordnung (AO) und anderer Gesetze an das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) einschließlich der befristeten Fortschreibung des Status Quo in der Grunderwerbsteuer.
- › Reform und Anpassung der Zinsschranke im Zuge der ATAD-Umsetzung (§ 4h EStG, § 8a KStG).
- › Verzicht auf die Besteuerung der Soforthilfe Dezember 2022 (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG).
- › Anpassung der Vorsorgepauschale (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. c EStG).
- › Datenaustausch der Kranken- und Pflegeversicherung: Die Einführung des neuen Verfahrens wurde um zwei Jahre verschoben. Neuer Starttermin ist der 01.01.2026 (§ 52 Abs. 36 Satz 3 und 4 EStG).

#### **Mangels Einigung aus dem Gesetz gestrichene Maßnahmen:**

- › Einführung einer steuerlichen Investitionsförderung in Ergänzung zu den bestehenden Projektförderungen für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen in Höhe von 15 % der begünstigten Aufwendungen.
- › Mitteilungspflichten in Bezug auf innerstaatliche Steuergestaltungen.
- › Erweiterung des Verlustrücktrags auf drei Jahre sowie Anhebung des Höchstbetrags auf 10 Mio. € bzw. 20 Mio. € ab dem 01.01.2024 bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2025. Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 sollte der Höchstbetrag von ursprünglich € 1 Mio. bzw. € 2 Mio. bei Zusammenveranlagung dauerhaft auf € 5 Mio. bzw. € 10 Mio. bei Zusammenveranlagung angehoben werden (§ 10d Abs. 1 EStG-E laut Bundestagsbeschluss).
- › Verbesserungen bei den Sofortabschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter und den Abschreibungsmöglichkeiten zu den Sammelposten durch Anhebung der Betragsgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter von € 800 auf € 1.000 und für Sammelposten von € 1.000 auf

- € 5.000 sowie Senkung der Auflösungsdauer der Sammelposten auf drei Jahre für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2023 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden (§ 6 Abs. 2 und Abs. 2a EStG-E laut Bundestagsbeschluss).
- › Einführung einer Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 1.000 € (§ 3 Nr. 73 EStG-E laut Bundestagsbeschluss).
  - › Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen von € 28 auf € 30 und von € 14 auf € 15 ab dem 01.01.2024 (§ 9 Abs. 4a Satz 3 EStG-E laut Bundestagsbeschluss).
  - › Anhebung des Freibetrags für Zuwendungen an Arbeitnehmer im Rahmen von Betriebsveranstaltungen von 110 € auf 150 € ab dem 01.01.2024 (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 EStG-E laut Bundestagsbeschluss).
  - › Anhebung der Förderung bei der energetischen Gebäudesanierung um zehn Prozentpunkte auf 30 % der Aufwendungen, sofern die Sanierung in 2024 oder 2025 erfolgt. (§ 35c Abs. 1a EStG-E laut Bundestagsbeschluss).
  - › Das vorzeitige Auslaufen des ermäßigten Steuersatzes für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz und von Wärme über ein Wärmenetz bereits zum 29.02.2024 (§ 28 Abs. 5 und 6 UStG-E laut Bundestagsbeschluss).
  - › Umsatzbesteuerung der Landwirte, Anpassung des Durchschnittssatzes für 2024 (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 UStG-E laut Bundestagsbeschluss). Die Maßnahme soll nochmal überprüft werden, auch mit Blick auf Beihilfefragen.

#### **Durch den Vermittlungsausschuss nochmal geänderte Maßnahmen:**

- › Verlustvortrag § 10d EStG: Anhebung der Prozentgrenze von 60 % auf nur noch 70 % (statt 75 % laut Bundestagsbeschluss) für 4 Jahre (2024 bis 2027) bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Auf die entsprechende Regelung bei der Gewerbesteuer laut Bundestagsbeschluss wird verzichtet.
- › Befristete Wiedereinführung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG-E): Degressive Abschreibung in Höhe von bis zu 20 % (statt 25 % laut Bundestagsbeschluss) höchstens dem 2-fachen (statt dem 2,5-fachen laut Bundestagsbeschluss) der linearen Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.03.2024 (statt nach dem 31.12.2023 laut Bundestagsbeschluss) und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind.
- › Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude mit 5 % (statt 6 % laut Bundestagsbeschluss) mit Baubeginn ab 01.10.2023 befristet auf 6 Jahre (§ 7 Abs. 5a EStG-E).
- › § 7g EStG: Anhebung der Sonderabschreibung für Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000 € im Jahr vor der Investition nicht überschreiten, von derzeit 20 % der Investitionskosten auf 40 % (statt 50 % laut Bundestagsbeschluss) der Investitionskosten für nach dem 31.12.2023 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter.
- › Firmen- und Dienstwagenbesteuerung – Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze ohne Entfall der alternativen Reichweitengrenze: Es bleibt bei der vom Bundestag beschlossenen Anhebung des Höchstbetrags für die Inanspruchnahme des Viertels der 1%-Bemessungsgrundlage für die private Nutzung bei rein elektrischen Firmenwagen (inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge), die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden, von € 60.000 auf € 70.000 Listenpreis (§ 6 Abs. 1 Nr. 4

Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG-E). Darüber hinaus sollte laut Bundestagsbeschluss die Bemessungsgrundlage bei der Bewertung der Entnahme für die private Nutzung betrieblicher Elektrofahrzeuge, die nicht in den Genuss der Viertel-Regelung kommen, und extern aufladbarer Hybridelektrofahrzeuge nur noch dann zur Hälfte anzusetzen sein, wenn das Fahrzeug einen Kohlendioxidaußstoß von höchstens 50 Gramm je gefahrenem Kilometer hat. Nunmehr hat man sich allerdings darauf verständigt, dass die aktuell vorgesehene Alternative einer elektrischen Mindestreichweite des Fahrzeugs von mindestens 80 Kilometern nicht ab 2025 entfallen soll (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 5 und Satz 3 Nr. 5 EStG-E laut Bundestagsbeschluss).

- › Die Abschaffung der Fünftelungsregelung im Lohnsteuer-Abzugsverfahren (Aufhebung von § 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG) soll nicht rückwirkend zum 01.01.2024 (laut Bundestagsbeschluss), sondern zum 01.01.2025 erfolgen.
- › Forschungszulage; §§ 3 und 4 FZulG: Ausweitung der förderfähigen Aufwendungen auf bestimmte Sachkosten und Anhebung der maximal förderfähigen Bemessungsgrundlage von bisher 4 Mio. € auf 10 Mio. € (statt auf 12 Mio. € laut Bundestagsbeschluss) ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung (statt ab 01.01.2024 laut Bundestagsbeschluss); zusätzlich bleibt es bei der Erhöhung für kleine und mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte.
- › Die ursprünglich für Anfang 2024 angedachten Änderungen des InvStG sollen nicht rückwirkend, sondern überwiegend erst mit Gesetzesverkündung Wirksamkeit entfalten.

### **EU: Bahamas, Belize, Seychellen sowie Turks- und Caicosinseln von der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke gestrichen**

Der ECOFIN-Rat hat am 20.02.2024 die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (sog. EU-Blacklist) aktualisiert. Die Bahamas, Belize, die Seychellen sowie die Turks- und Caicosinseln wurden von der Liste gestrichen. Nach diesen Aktualisierungen umfasst die EU-Liste die folgenden 12 Länder und Gebiete:

- › Amerikanisch-Samoa
- › Anguilla
- › Antigua und Barbuda
- › Fidschi
- › Guam
- › Palau
- › Panama
- › Russland
- › Samoa
- › Trinidad und Tobago
- › Amerikanische Jungferninseln
- › Vanuatu

Die Aktualisierung der EU-Blacklist wirkt sich insbesondere auf die Anwendung der Abwehrmaßnahmen und die gesteigerten Mitwirkungspflichten aus, die durch das Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwG) normiert werden. Voraussetzung für die Anwendung der Abwehrmaßnahmen und der gesteigerten Mitwirkungspflichten ist, dass diese Länder vor dem Jahresende durch die Steueroasen-Abwehrverordnung (StAbwV) benannt werden. Die StAbwV wurde mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Steueroasen-Abwehrverordnung vom 15.12.2023 gerade erst auf den Stand der EU-Blacklist zum 17.10.2023 gebracht. Bei der nächsten Änderung der StAbwV sind dann die nun von der EU-Blacklist gestrichenen Liste auch dort zu streichen. Wird ein zunächst in der StAbwV aufgeführtes nicht kooperatives Steuerhoheitsgebiet aus der StAbwV genommen,

werden die Abwehrmaßnahmen in Bezug auf dieses Steuerhoheitsgebiet bereits ab dem 1. Januar dieses Kalenderjahres nicht mehr angewendet, § 3 Abs. 3 StAbwG (begünstigende Rückwirkung).

### **BMF: Vorsteueraufteilung; Anwendung eines Gesamtumsatzschlüssels**

Mit [BMF-Schreiben vom 13.02.2024](#) hat die Finanzverwaltung erneut zu der Aufteilung von Vorsteuerbeträgen sowie der Ermittlung und Anwendung eines entsprechenden Vorsteuerschlüssels Stellung genommen.

Verwendet ein Unternehmer einen für sein Unternehmen gelieferten, eingeführten oder innergemeinschaftlich erworbenen Gegenstand oder eine in Anspruch genommene sonstige Leistung sowohl für Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Umsätze, die den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG ausschließen, hat er die angefallenen Vorsteuerbeträge in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen.

Nach dem Unionsrecht (Art. 173 Abs. 1, 174 MwStSystRL) ist für die Aufteilung im Grundsatz ein auf die Gesamtheit der von dem Unternehmer bewirkten Umsätze bezogener Vorsteuerschlüssel (sog. Gesamtumsatzschlüssel) anzuwenden. Der so ermittelte Pro-rata-Satz ist auf einen vollen Prozentsatz aufzurunden (Art. 175 Abs. 1 MwStSystRL). Die in § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG getroffene Regelung weicht – zulässiger Weise – hiervon insoweit ab, als der deutsche Gesetzgeber einer „anderen wirtschaftlichen Zurechnung“ den Vorrang vor einer Aufteilung nach dem Gesamtumsatzschlüssel einräumt.

Im neu eingefügten Abschn. 15.17 Abs. 3a UStAE stellt die Finanzverwaltung klar, dass eine Aufteilung nach dem Gesamtumsatzschlüssel nur dann erfolgen darf, wenn kein präzisere Aufteilungsschlüssel in Betracht kommt. So habe die Ermittlung des Vorsteuerschlüssels anhand eines Teilumsatzschlüssels, z. B. eines objekt- oder abteilungsbezogenen Vorsteuerschlüssels Vorrang. Die Auswahl der anzuwendenden präziseren Methode obliegt dem Unternehmer; das Finanzamt kann sie jedoch daraufhin überprüfen, ob sie sachgerecht ist. Stellt sich ein angewandter Aufteilungsschlüssel im Nachhinein als nicht sachgerecht heraus, hat der Unternehmer die Möglichkeit, einen sachgerechten und präziseren Aufteilungsschlüssel zu wählen. Wenn er diese Möglichkeit nicht wahrnimmt, kann die Finanzverwaltung einen von ihr ermittelten sachgerechten und präziseren Aufteilungsschlüssel anwenden, vgl. Abschn. 15.17 Abs. 3 Sätze 10 und 11 UStAE.

Ferner wird der Umsatzsteuer-Anwendungserlass um Vorgaben zur Ermittlung des Gesamtumsatzschlüssels ergänzt. Der Gesamtumsatzschlüssel ergibt sich aus einem Bruch, der sich aus dem Verhältnis des Nettobetrags der zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätze zum Nettobetrag der Gesamtumsätze des Unternehmers zusammensetzt. Nicht zu diesen Umsätzen gehören Einfuhren, innergemeinschaftliche Erwerbe und die Bemessungsgrundlage zu Steuerbeträgen, die der Unternehmer nach § 13b Abs. 1, 2 UStG schuldet. Ebenfalls nicht in die Nettobeträge einzubeziehen sind Umsätze aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern oder sonstigen Leistungen, die nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden (regelmäßig solche nach § 15a Abs. 1, 4 UStG, ggf. bei gesondertem Verkauf auch solche nach § 15a Abs. 3, 6 UStG), Hilfsumsätze mit Grundstücks- und Finanzumsätzen, Hilfsumsätze nach § 4 Nr. 8 Buchst. a) bis h) UStG und Umsätze, die ihrer Art nach nicht dem Anwendungsbereich der Umsatzsteuer unterliegen (z. B. Geschäftsveräußerungen nach § 1 Abs. 1a UStG, Kapitalerträge).

Der so auf Basis der Gesamtheit der Umsätze ermittelte Vorsteuerschlüssel sei dann auf volle Prozentpunkte aufzurunden, vgl. Abschn. 15.17 Abs. 3a Satz 7 UStAE. Nutzt der Unternehmer hingegen einen anderen Aufteilungsschlüssel, soll diese Rundungsregel keine Anwendung finden. Die

Finanzverwaltung bezieht sich dabei ausdrücklich auf die Entscheidung des EuGH in der Rs. Kreissparkasse Wiedenbrück (EuGH-Urteil vom 16.6.2016, C-186/15), wonach in diesen Fällen der ermittelte Prozentsatz auf die zweite Nachkommastelle aufzurunden sei.

Die Finanzverwaltung verschriftlicht erstmalig umfassend die Kriterien für die Ermittlung eines Gesamtumsatzschlüssels. Sie scheint zudem die bereits ältere Rechtsprechung des EuGH zur Rundungsmöglichkeit von Vorsteuerschlüsseln in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass übernehmen zu wollen.

Die Grundsätze dieses Schreibens sollen in allen offenen Fällen Anwendung finden.

Allerdings irritieren die Aussagen der Finanzverwaltung zum wertmäßigen Ansatz der Umsätze für die Ermittlung eines Vorsteuerschlüssels. Grundsätzlich soll hierfür auf die umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlagen der Umsätze abzustellen sein. Allerdings soll nach der Regelung in Abschn. 15.17 Abs. 3a Satz 6 UStAE dies gerade nicht für Umsätze gelten, welche der Margenbesteuerung nach den §§ 25, 25a UStG unterliegen. Vielmehr soll diesbezüglich das vereinnahmte Entgelt und nicht lediglich die Marge herangezogen werden. Hingegen werden insbesondere im Bereich der Banken weiterhin die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 12.04.2005 zur Aufteilung des Vorsteuerabzugs bei Kreditinstituten herangezogen und margenbasierte Teilumsatzschlüssel für bestimmte Geschäftsfelder gebildet. Es stellt sich die Frage, ob die Finanzverwaltung das Heranziehen der umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage nur im Fall eines Gesamtumsatzschlüssels angewendet wissen will oder, ob dies auch für die Ermittlung anderer Aufteilungsschlüssel, z.B. eines abteilungsbezogenen (Teil-)Umsatzschlüssels, gelten sollen. Die Verortung der Aussagen in Abschn. 15.17 Abs. 3a UStAE scheint aber dafür zu sprechen, dass diese Grundsätze nur die Ermittlung eines Gesamtumsatzschlüssels betreffen sollen und margenbasierte Aufteilungsschlüssel unverändert grundsätzlich zulässig sein könnten.

### **BVerfG: Unzulässige Richtervorlage zur rückwirkenden Anwendung von § 32a Abs. 1 Satz 2 KStG auf bei dessen Inkrafttreten bereits festsetzungsverjährte Steuerfestsetzungen**

Die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat mit am 13.02.2024 veröffentlichtem Beschluss vom 18.12.2023 ([2 BvL 7/16](#)) die Unzulässigkeit einer Richtervorlage zu § 32a Abs. 1 Satz 2 KStG festgestellt (vgl. auch [Pressemitteilung vom 13.02.2024](#)). Sie betrifft die Frage, ob eine Anwendung der Vorschrift auf im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens festsetzungsverjährte Einkommensteuerfestsetzungen verfassungskonform ist. § 32a Abs. 1 Satz 2 KStG ermöglicht die nachträgliche Berücksichtigung verdeckter Gewinnausschüttungen einer Körperschaft bei der bereits festgesetzten Einkommensteuer des begünstigten Gesellschafters.

Die im Ausgangsverfahren klagenden Eheleute erwarben 1998 gemeinsam mit einer GmbH, an der sie jeweils zu 50 % beteiligt waren, ein bebautes Grundstück. Das Finanzamt stellte in diesem Zusammenhang verdeckte Gewinnausschüttungen fest. 2008 änderte es den Körperschaftsteuerbescheid der GmbH und den Einkommensteuerbescheid der Eheleute für das Jahr 1998; es berücksichtigte gemäß § 32a Abs. 1 Satz 2 KStG die verdeckten Gewinnausschüttungen als Einkünfte. Bei Inkrafttreten des § 32a KStG war die Einkommensteuerfestsetzung 1998 der Eheleute bereits festsetzungsverjährt. Nach ihrem überwiegend erfolglosen Einspruch gegen den geänderten Einkommensteuerbescheid erhoben sie Klage zum Finanzgericht.

Das BVerfG entschied, dass die Vorlage unzulässig ist. Ausgehend von der Auffassung des Finanzgerichts, dass die Anwendung des § 32a KStG auf im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits festsetzungsverjährte Einkommensteuerfestsetzungen eine nicht gerechtfertigte echte Rückwirkung

begründet, liege eine verfassungskonforme Auslegung nahe. Sie erscheine auch nicht ausgeschlossen. Eine Auslegung, nach der nachteilige Änderungen festsetzungsverjährter Steuerbescheide ausgenommen werden, könne dem Rückwirkungsverbot Rechnung tragen. Das Finanzgericht habe jedoch nicht hinreichend dargelegt, warum es eine verfassungskonforme Auslegung nicht für möglich halte.

### **BFH: Steuerliche Berücksichtigung von überobligatorischen Beiträgen zu einer schweizerischen öffentlich-rechtlichen Pensionskasse**

Der BFH hat mit Urteil vom 12.10.2023 ([VI R 46/20](#)) entschieden, dass es sich bei überobligatorischen Arbeitgeberbeiträgen an eine schweizerische öffentlich-rechtliche Pensionskasse um steuerpflichtigen Arbeitslohn handelt, der dem Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Beitragsleistung zufließt. Die überobligatorischen Arbeitgeberbeiträge stellen insbesondere keine steuerfreien Zukunftssicherungsleistungen gem. § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG dar. Die schweizerische öffentlich-rechtliche Pensionskasse ist nach Ansicht des BFH eine sog. umhüllende Vorsorgeeinrichtung, bei der eine Vergleichbarkeit der überobligatorischen Vorsorgevereinbarung mit der inländischen betrieblichen Altersversorgung nicht gegeben sei. Die Pensionskasse führte nicht nur obligatorische Vorsorge aus, sondern erbrachte darüber hinaus auch überobligatorische Vorsorgeleistungen. Kennzeichen einer obligatorischen Vorsorge ist, dass die Leistungen allen Mitgliedern zugutekommen, während überobligatorische Vorsorge einen individuellen Vorteil (z. B. Vermögensvorteil/-zuwachs) verschafft. Folgerichtig seien diejenigen Beiträge, die sich auf eine überobligatorische Vorsorge beziehen, als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu werten.

### **BFH: Arbeitslohn bei Teilerlass eines nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz geförderten Darlehens**

In einem Urteil des BFH vom 23.11.2023 ([VI R 9/21](#)) ging es um die Frage, ob ein späterer Teilerlass eines gewährten Darlehens nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – wobei das Darlehen vom Empfänger zunächst als Werbungskosten geltend gemacht wurde – zu einem im Erlasszeitraum steuerpflichtigen Arbeitslohn führt.

Der BFH stellt klar, dass der allein vom Bestehen der Abschlussprüfung abhängige Darlehens-teilerlass der KfW bei der beruflichen Aufstiegsfortbildung auf in der Erwerbssphäre liegenden Gründen beruht und daher zu Arbeitslohn führt. Der Darlehens-erlass hing nicht von der finanziellen Bedürftigkeit oder den persönlichen Lebensumständen des Darlehensnehmers ab und war der Höhe nach an dem konkreten Darlehen ausgerichtet. Mit den durch das Darlehen geförderten Fortbildungen strebte die Klägerin eine Höherqualifizierung und damit eine Verbesserung ihrer beruflichen Möglichkeiten an. Damit wiesen auch die Leistungen der KfW einen hinreichenden Erwerbsbezug auf.

Nach ständiger Rechtsprechung ist der Rückfluss von als Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen aus in der Erwerbssphäre liegenden Gründen als Einnahme bei derjenigen Einkunftsart (z. B. Arbeitslohn) zu erfassen, bei der die Werbungskosten früher abgezogen worden sind. Ein Zusammenhang mit einem gegenwärtigen Arbeitsverhältnis ist nicht erforderlich. Somit war der spätere Teilerlass des Darlehens insbesondere nicht (schlicht) der privaten Lebensführung zuzuordnen.

**Alle am 15.02.2024 und 22.02.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">VI R 15/21</a>	23.11.2023	Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG bei VIP-Logen
<a href="#">VI R 24/21</a>	23.11.2023	Keine Steuerfreiheit von Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen nach § 3 Nr. 34 EStG
<a href="#">XI R 5/20</a>	06.12.2023	Vorsteuerberichtigung bei der Organgesellschaft aufgrund einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung durch den Organträger; Ausgleichsansprüche im Organkreis aufgrund einer "in anderer Weise" begründeten Masseverbindlichkeit
<a href="#">VI R 9/21</a>	23.11.2023	Arbeitslohn bei Teilerlass eines nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz geförderten Darlehens
<a href="#">XI R 15/20</a>	18.10.2023	Steuerermäßigung für die Lieferung von Kunstgegenständen durch den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger (§ 12 Abs. 2 Nr. 13 UStG)
<a href="#">XI R 39/22</a>	18.10.2022	Zur Zulässigkeit einer im Jahr 2022 durch eine Steuerberatungsgesellschaft mbH per Telefax erhobenen Klage
<a href="#">VI R 46/20</a>	12.10.2023	Steuerliche Berücksichtigung von überobligatorischen Beiträgen zu einer schweizerischen öffentlich-rechtlichen Pensionskasse

**Alle am 15.02.2024 und 22.02.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">VI B 46/23</a>	08.02.2024	Keine erste Tätigkeitsstätte von Rettungssanitätern allein aufgrund im Vorhinein aufgestellter monatlicher Dienstpläne mit Schwerpunkt auf einer Rettungswache
<a href="#">IX B 113/22</a>	08.02.2024	Kein Anspruch auf Aktenkopien gemäß Art. 15 DSGVO für juristische Personen im Klageverfahren
<a href="#">VI S 23/23</a>	02.02.2024	Übermittlung elektronischer Dokumente durch einen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
<a href="#">IX B 26/23</a>	02.02.2024	Unzulässige Beschwerde gegen prozessleitende Verfügungen
<a href="#">I B 60/22</a>	30.06.2023	Darlegungsanforderungen hinsichtlich Besetzungsrüge
<a href="#">VI B 13/23</a>	02.02.2024	Inhalt einer Rechtsmittelbelehrung im Hinblick auf § 52d FGO; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim Wechsel des Prozessbevollmächtigten
<a href="#">IX B 120/22</a>	31.01.2024	Nichtzulassungsbeschwerde: Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung; Verletzung der Sachaufklärungspflicht

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">X S 32-40/23 (PKH)</a>	31.01.2024	Feststellung von Prozessunfähigkeit
<a href="#">XI B 117/22</a>	10.01.2024	Zurechnung der Umsätze in einem Bordell
<a href="#">VI R 5/21</a>	22.11.2023	Keine ermäßigte Besteuerung eines nur teilweise kapitalisierten Ruhegehalts
<a href="#">I R 53/20</a>	11.10.2023	Folgewirkungen (Progressionsvorbehalt, Kinderfreibeträge) bei abkommensrechtlich freigestellten ausländischen Einkünften

### Alle bis zum 22.02.2024 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IV B 3 - S 1300/24/10005 :002</a>	21.02.2024	Anwendung des § 12 Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwG)
<a href="#">III C 2 - S 7306/22/10001 :001</a>	13.02.2024	Vorsteueraufteilung nach dem Verhältnis der Umsätze im Sinne von § 15 Absatz 4 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG)
<a href="#">IV C 1 - S 2401/19/10001 :009</a>	13.02.2024	Kapitalertragsteuer; Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a Absatz 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG)
<a href="#">IV D 3 - S 1547/19/10001 :005</a>	12.02.2024	Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Kalenderjahr 2024
<a href="#">Downloads</a>	06.02.2024	Bescheinigungen für die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung
<a href="#">IV D 1 - S 0062/23/10003 :001</a>	05.02.2024	Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)



**Herausgeber**

WTS Group AG  
www.wts.com/de • info@wts.de

**Redaktion**

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

**Berlin**

Antje Pollack  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Erlangen**

Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Hamburg**

Lars Behrendt  
Brandstwierte 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**

Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**

Dr. Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Nürnberg**

Daniel Blöchle  
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57  
90482 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

**Hannover**

Nicole Datz  
Ernst-August-Platz 10  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

**Düsseldorf**

Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Frankfurt a. M.**

Robert Welzel  
Brüsseler Straße 1-3  
60327 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor**

Thomas Bernhofer  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**

Marco Dern  
Friedenstraße 22  
81671 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**

Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

**Rosenheim**

Thomas Bernhofer  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

**Leipzig**

Sascha Schöben  
Brühl 48  
04109 Leipzig

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.